

Medieninformation

11/2015

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Die Pressesprecherin
Katharina Hoffmann

Durchwahl:
Telefon 03643 206-118
Telefax 03643 206-100

presseovg
@thfj.thueringen.de

Weimar
28. Mai 2015

Festsetzung der Vorranggebiete für Windenergie im Regionalplan Mittelthüringen unwirksam

Der 1. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts hat mit einem am 27. Mai 2015 verkündeten Urteil festgestellt, dass der Regionalplan Mittelthüringen unwirksam ist, soweit er Vorranggebiete für Windenergie festlegt und gleichzeitig vorsieht, dass außerhalb dieser Vorranggebiete größere (sog. raumbedeutsame) Windenergieanlagen nicht zulässig sind.

Der Regionalplan war durch drei Windenergieunternehmen angegriffen worden. Eine der Antragstellerinnen plant im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf Flächen in Tüttleben, die außerhalb des dort ausgewiesenen Vorranggebietes liegen, und in Großschwabhausen in einem Gebiet, für das der Regionalplanentwurf 2007 noch ein Windvorranggebiet vorsah. Die übrigen Antragstellerinnen betreiben in der Gemarkung Kleinbrembach und in der Gemarkung Vogelsberg zwei Windparks, die nach dem streitgegenständlichen Regionalplan außerhalb von Windvorranggebieten liegen.

Mit dem nun ergangenen Urteil führt der Senat seine bisherige Rechtsprechung fort.

Bereits mit inzwischen rechtskräftigem Urteil vom 26. März 2014 (Aktenzeichen 1 N 676/12 veröffentlicht auf der Homepage des Thüringer Oberverwaltungsgerichts: www.thovg.thueringen.de) hatte der Senat zum dort umstrittenen Regionalplan Ostthüringen entschieden, dass der Träger der Regionalplanung, dann wenn er bestimmte Flächen als "Ausschlussflächen" von vornherein aus dem Kreis der für eine Windenergienutzung in Betracht kommenden Flächen ausscheiden will, in dem Plan deutlich machen muss, ob die Flächen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommen ("harte" Tabuzonen) oder ob auf ihnen die Windenergienutzung nach seinen planerischen Vorstellungen ausgeschlossen sein soll ("weiche" Tabuzonen).

Diesen Anforderungen genügte der nun zur Überprüfung gestellte Regionalplan Mittelthüringen nicht. Der Senat hat daher festgestellt, dass ein Fehler im Abwägungsvorgang vorliegt, der zur Unwirksamkeit der Konzentrationsplanung und insofern auch zur Unwirksamkeit des Regionalplans führt.

Die schriftlichen Urteilsgründe liegen noch nicht vor.

Der Senat hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision ist Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht möglich.

ThürOVG, Az. 1 N 318/12

Diese Presseerklärung und - zu einem späteren Zeitpunkt - die vollständige Entscheidung werden auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts - www.thovg.thueringen.de - veröffentlicht.

Thüringer Oberverwaltungsgericht
Kaufstraße 2 - 4
99423 Weimar

www.thovg.thueringen.de